



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 495/20

vom

23. Juni 2021

in dem Rechtsstreit

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Juni 2021 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Boeger und Guhling

beschlossen:

Der Antrag des Antragsgegners, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Bezirksgerichts Schwyz vom 19. Dezember 2016 einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Urteils des Bezirksgerichts Schwyz, mit dem der Antragsgegner verurteilt wurde, an sie einen güterrechtlichen Restanspruch nebst Zinsen zu zahlen.
- 2 Das Landgericht hat das Urteil unter Abweisung des Antrags der Antragstellerin im Übrigen teilweise für vollstreckbar erklärt. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht die angefochtene Entscheidung teilweise abgeändert und die weitergehende Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Nach Einlegung der Rechtsbeschwerde beantragt der Antragsgegner, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Bezirksgerichts Schwyz einstweilen gegen Sicherheitsleistung einzustellen.

II.

3 Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist nicht
begründet und daher zurückzuweisen.

4 1. Die Vollstreckbarerklärung des vom Bezirksgericht Schwyz erlassenen
Urteils richtet sich wegen Art. 1 Abs. 2 lit. a LuGÜ nicht nach diesem Überein-
kommen, sondern nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen über die ge-
genseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen
und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (RGBl. 1930 II S. 1066) sowie der
Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die
gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen
und Schiedssprüchen vom 28. August 1930 (RGBl. II S. 1209; nachfolgend: Aus-
führungsverordnung).

5 2. Der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ist zwar nach Art. 2
Abs. 4 Satz 2 der Ausführungsverordnung in Verbindung mit § 707 Abs. 1 ZPO
zulässig. In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg, weil es der Antragsgegner
versäumt hat, bereits in der Beschwerdeinstanz einen entsprechenden Vollstre-
ckungsschutzantrag zu stellen.

6 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie sie zum Re-
visions- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ergangen ist, kommt eine
Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht nicht in Be-
tracht, wenn der Schuldner es versäumt hat, im Berufungsrechtszug einen Voll-
streckungsschutzantrag gemäß § 712 ZPO zu stellen, obwohl ihm ein solcher
Antrag möglich und zumutbar gewesen wäre. Diese Grundsätze sind nicht nur
auf Ehe- und Familienstreitsachen anzuwenden, in denen der Verpflichtete nach
§ 120 Abs. 2 Satz 2 FamFG grundsätzlich bereits in der Beschwerdeinstanz die

Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung unter Glaubhaftmachung, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, beantragt haben muss, um in der Rechtsbeschwerdeinstanz mit einem entsprechenden Antrag erfolgreich sein zu können. Sie gelten gleichermaßen auch für das Vollstreckbarerklärungsverfahren (vgl. Senatsbeschluss vom 27. Mai 2020 - XII ZB 102/20 - FamRZ 2020, 1293 Rn. 8 mwN).

- 7 Einen solchen Antrag hat der Antragsgegner aber lediglich in dem Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 12. Juli 2019, mit dem er Erinnerung gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 732 ZPO eingelegt hat, beim Landgericht gestellt (vgl. insoweit Senatsbeschluss vom 2. Juli 2014 - XII ZR 65/14 - NJW-RR 2014, 969 Rn. 4). Im Beschwerdeverfahren vor dem

Oberlandesgericht hat der Antragsgegner einen entsprechenden Antrag hingegen nicht gestellt, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre. Wie sich aus seiner Beschwerdebegründung ergibt, hat die Antragstellerin bereits zu diesem Zeitpunkt die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Bezirksgerichts Schwyz betrieben, so dass der Antragsgegner bereits im Beschwerdeverfahren Anlass dazu gehabt hätte, um Vollstreckungsschutz nachzusuchen.

Dose

Schilling

Günter

Nedden-Boeger

Guhling

Vorinstanzen:

LG Baden-Baden, Entscheidung vom 17.06.2019 - 4 O 156/19 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 09.10.2020 - 10 W 8/19 -